

Prof. Dr. Georg Bitter

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

Insolvenzanfechtung von Umwandlungsmaßnahmen

VID-Workshop „Gesellschaftsrecht und Insolvenz“

am 15. April in Hannover

www.georg-bitter.de

Hauptfragen

1. Sind die Gläubigerschutzvorschriften des UmwG abschließend bzw. ist schon im Hinblick auf die ausdrückliche Regelung des Gläubigerschutzes im UmwG eine Gläubigerbenachteiligung i.S.v. § 129 InsO zu verneinen?
2. Ist eine Insolvenzanfechtung zumindest ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlungsmaßnahme in das Handelsregister ausgeschlossen?

1. Befürworter der Anfechtbarkeit

- Uhlenbruck/*Hirte/Ede*, InsO, 14. Aufl. 2015, § 129 Rn. 396 ff.; *Roth*, ZInsO 2013, 1597 ff. und 1709 ff.; deutlich knapper auch *Hirte*, in FS Goette, 2011, S. 151, 157 bei Fn. 38; *Heckschen*, ZInsO 2008, 824, 829
- Die gesamtschuldnerische Haftung des § 133 UmwG ist nach Zweck, persönlichen und zeitlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen anders ausgestaltet als die Anfechtung nach §§ 129 ff. InsO:
 - ⇒ Die Insolvenzanfechtung greift nur im Falle einer tatsächlich eingetretenen Insolvenz, reicht dann aber weiter.
- Der Bestandsschutz der Umwandlungsmaßnahme nach Eintragung im Handelsregister (§ 20 Abs. 2, § 131 Abs. 2 und § 202 Abs. 3 UmwG) steht einer Insolvenzanfechtung nicht entgegen.
 - ⇒ Anspruch auf Rückabwicklung, falls nicht rechtliche/tatsächliche Unmöglichkeit

2. Gegner der Anfechtbarkeit

- KG Berlin v. 22.1.1998 – 12 U 3839/96, NZG 1999, 1016 (juris-Rn. 68 ff.) zum Gesetz über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen vom 5. April 1991 (SpTrUG)
 - ⇒ fehlende Gläubigerbenachteiligung: Wegen § 11 Abs. 1 SpTrUG (gesamtschuldnerische Haftung aller an der Spaltung beteiligten Gesellschaften) wird die Haftungsmasse der Gläubiger nicht verringert, die ihre Forderungen vor der Spaltung erworben haben (juris-Rn. 71)
 - ⇒ Spezialregelung in § 11 SpTrUG, die keinen Raum für eine Insolvenzanfechtung der Spaltung nach § 10 GesO lässt (juris-Rn. 68)
- OLG Thüringen v. 3.3.1998 – 8 U 1166/96, OLGR Jena 1998, 173 = OLG-NL 1998, 160 (juris-Rn. 156) zum SpTrUG
 - ⇒ fehlende Gläubigerbenachteiligung wegen § 11 SpTrUG (= § 133 UmwG); Argument: Die ursprüngliche Haftungsmasse bleibt erhalten.

2. Gegner der Anfechtbarkeit

- BGH v. 2.3.2000 – IX ZR 126/98 (juris) – Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des OLG Thüringen v. 3.3.1998 (Folie 4)
„Die Anfechtung einer Abspaltung nach dem Gesetz über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen vom 5. April 1991 durch den Verwalter in der Gesamtvollstreckung über das Vermögen der übertragenden Gesellschaft ist ausgeschlossen, weil der Schutz der Altgläubiger in diesem Gesetz abschließend geregelt ist, wie die Revisionserwiderung im einzelnen zutreffend ausgeführt hat.“

2. Gegner der Anfechtbarkeit

- *Lwowski/Wunderlich*, NZI 2008, 595 ff.
 - ⇒ Eine Gläubigerbenachteiligung i.S.d. § 129 InsO ist zwar denkbar wegen des Fortfalls der gesamtschuldnerischen Haftung nach Ablauf der Nachhaftungsfristen.
 - ⇒ Aber: Ausschluss der Anfechtbarkeit nach Eintragung der Umwandlungsmaßnahme im Handelsregister (zust. *Keller/Klett*, DB 2010, 1220, 1223)
 - ⇒ Sinn des Bestandsschutzes bei Umwandlungsmaßnahmen: Aufrechterhaltung des durch die Handelsregistereintragung hergestellten gesellschaftsrechtlichen Zustands
 - ⇒ erhebliche rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten bei der Rückabwicklung von Umwandlungsmaßnahmen

2. Gegner der Anfechtbarkeit

- *Lwowski/Wunderlich*, NZI 2008, 595 ff.
 - ⇒ Ausschluss der Anfechtbarkeit nach Eintragung (Fortsetzung)
 - ⇒ eigenständiges System des Ausgleichs der verschiedenen Interessen
 - Unterrichts- und Prüfungsrechte
 - Recht auf Sicherheitsleistung (§§ 22, 125 S. 1, 204 UmwG)
 - Anwendung der Gründungsvorschriften (§ 36 Abs. 2 S. 1 UmwG)
 - Nachhaftung (§ 45 UmwG).
 - ⇒ Regierungsbegründung zu § 20 UmwG, BT-Drucks. 12/6699, S. 91 f.

„Die Einschränkung der Nichtigkeit von Verschmelzungen beruht auf der allgemeinen Tendenz, gesellschaftsrechtliche Akte möglichst zu erhalten. Zudem ist eine ‚Entschmelzung‘ im Sinne einer Rückübertragung jedes einzelnen Vermögensgegenstandes praktisch nicht möglich.“

1. Keine Hinderung der Anfechtung durch die Handelsregistereintragung der Umwandlungsmaßnahme

- keine Rückabwicklung erforderlich bei einem (nur) auf *Zahlung* gerichteten Wertersatzanspruch (dafür *Roth*, ZInsO 2013, 1709, 1711)
- Umwandlungsrecht steht einer Rückabwicklung *ex nunc* nicht entgegen
 - ⇒ Eine im Handelsregister eingetragene Spaltung hindert allgemein nicht den Abschluss eines neuen Verschmelzungsvertrags, mit welchem die Wirkungen der Spaltung rückgängig gemacht werden.
 - ⇒ Differenzierung zwischen der dinglichen und schuldrechtlichen Wirkung bei der Insolvenzanfechtung erforderlich (vgl. BGH v. 10.5.1978 – VIII ZR 32/77, BGHZ 71, 296 = NJW 1978, 1525 = WM 1978, 671 für die Vereinigung sämtlicher Anteile einer Personengesellschaft in der Hand einer GmbH) ⇒ b.w.

1. Keine Hinderung der Anfechtung durch die Handelsregistereintragung der Umwandlungsmaßnahme

- BGH v. 10.5.1978 – VIII ZR 32/77, BGHZ 71, 296 (juris-Rn. 24)
„Ginge man im vorliegenden Fall davon aus, daß die zur Verschmelzung führende Übertragung der Gesellschaftsanteile nach § 3 AnfG anfechtbar wäre [...], so wäre mit der Anfechtung keineswegs die Verschmelzung beseitigt. Die Geltendmachung der Gläubigeranfechtung führt nämlich nur zur Begründung eines Rückgewährschuldverhältnisses im Sinne des § 7 AnfG mit der Folge, daß der Gläubiger auf das von seinem Schuldner weggegebene beim Anfechtungsbeklagten Zugriff nehmen kann. Eine dingliche Wirkung tritt nicht ein (Böhle-Stamschräder, AnfG 4. Aufl § 7 Anm. I, 3). Das anfechtbare Rechtsgeschäft – hier die Übertragung der Gesellschaftsanteile – wird in seiner Rechtswirksamkeit nicht beeinträchtigt. Die anfechtbar veräußerten Gesellschaftsanteile gehören also trotz der Anfechtbarkeit des Erwerbs zum Vermögen des Erwerbers.“

2. Möglichkeit der Gläubigerbenachteiligung

- zeitliche Begrenzung der Haftung aus § 133 UmwG ⇒ Benachteiligung von Gläubigern mit Forderungen aus langfristigen Verträgen denkbar
 - ❖ *Weihmann*, Grenzenlose Spaltungsfreiheit? – Beschränkungen des Transfers von Vertragsverhältnissen bei einer Spaltung nach der Aufhebung des § 132 UmwG a.F., 2014, S. 231 ff.
- Anspruch auf Sicherheitsleistung aus §§ 125, 22 UmwG schafft keine vollständige Abhilfe
 - zeitlich eng begrenzt (6-Monats-Frist ab Bekanntmachung der Spaltung)
 - Kenntnis des Gläubigers von der Umwandlungsmaßnahme erforderlich
 - Glaubhaftmachung einer Anspruchsgefährdung erforderlich
 - ❖ *Weihmann*, a.a.O., S. 237 ff.

3. Abschließender Charakter der umwandlungsrechtlichen Regelung?

- BGH und KG Berlin (+), *Hirte/Ede* (–), s.o.
- Die Haftung aus § 133 UmwG und die Anfechtung gemäß §§ 129 ff. InsO laufen nicht parallel ⇒ beide Regelungskomplexe müssten nebeneinander zum Einsatz kommen
 - ⇒ Beispiel: Abspaltung sehr langfristiger, über den Nachhaftungszeitraum hinausreichender Verbindlichkeiten = Verhinderung einer Befriedigung aus der ursprünglichen Haftungsmasse
- Aber: Der Gesetzgeber hat insbesondere die Konstellation der Betriebsaufspaltung erkannt und in § 134 UmwG in Bezug auf Arbeitnehmeransprüche einer besonderen Regelung zugeführt.
 - ⇒ Fall der Insolvenz wurde vom Gesetzgeber erkannt ⇒ Regelung abschließend

4. Rechtsfolge (bei Zulassung der Anfechtung)

- Anspruch auf Rückgewähr der übertragenen Vermögensteile oder Wertersatz
- Erfordernis der Sondermassenbildung
 - ⇒ für den Fall einer Verschmelzung BGH v. 10.5.1978 – VIII ZR 32/77, BGHZ 71, 296 = NJW 1978, 1525 = WM 1978, 671 (juris-Rn. 17 und 26); *Roth*, ZInsO 2013, 1597, 1605 ff.
 - ⇒ für den Fall einer Spaltung *Roth*, ZInsO 2013, 1709, 1711; richtigerweise sind aber nur die zur Zeit der Spaltung schon vorhandenen Gläubiger i.S.d. Anfechtungsrechts durch den Vermögensentzug benachteiligt

© 2016

Prof. Dr. Georg Bitter

Universität Mannheim

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,

Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

Schloss, Westflügel W 241/242

68131 Mannheim

www.georg-bitter.de



Zentrum für Insolvenz und Sanierung
an der Universität Mannheim e.V.

www.zis.uni-mannheim.de